

# Satzung

## August 2018

Weil uns mehr verbindet.



deutsche apotheker-  
und ärztebank

# Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

## § 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Alle vier Jahre sind in der Wahl zur Vertreterversammlung für je 475 Mitglieder aus dem Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 30.06. des Jahres, das der konstituierenden Sitzung der neu zu wählenden Vertreterversammlung voraus geht.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

## § 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere die Aufstellung einer Liste der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter (Wahlliste), sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Von den weiteren Mitgliedern müssen zwei dem Vorstand und drei dem Aufsichtsrat angehören. Vorstand und Aufsichtsrat wählen getrennt die aus ihrer Mitte zu entsendenden Mitglieder.
- (3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses – mit Ausnahme des Vorstandes – wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter werden zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist sein persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder oder stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann die Durchführung einzelner Aufgaben auf Mitglieder des Wahlausschusses oder auf Mitarbeiter der Bank delegieren.

### **§ 3 Wahllisten**

- (1) Der Wahlausschuss stellt eine Wahlliste der Kandidaten für die Vertreterversammlung auf. Zu diesem Zweck hat der Vorstand dem Wahlausschuss Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu gewähren.
- (2) Weitere Listen können von mindestens 150 Mitgliedern eingereicht werden. Diesen steht ebenfalls das Recht zu, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.
- (3) Es sind so viele Kandidaten auf eine Wahlliste zu setzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter nach der Satzung zu wählen sind. Bei deren Auswahl soll die berufsständische und regionale Struktur der Mitglieder berücksichtigt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann nur auf einer Wahlliste kandidieren und auch nur eine Wahlliste unterschreiben. Soll es in mehrere Listen aufgenommen werden, muss es sich entscheiden, auf welcher Liste es kandidieren will.
- (5) Als Vertreter und Ersatzvertreter können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied der Bank sind und weder Vorstand noch Aufsichtsrat angehören. Jeder Wahlliste muss die schriftliche Einverständniserklärung aller Kandidaten beigelegt sein.

### **§ 4 Auslegen der Wahllisten**

- (1) Der Wahlausschuss hat die von ihm aufgestellte Wahlliste in den Geschäftsräumen der Bank für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen und dies in der in § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt machen zu lassen.
- (2) Werden weitere zulässige Wahllisten eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren und auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen dieser Listen ist durch den Wahlausschuss ebenfalls bekannt zu machen.

### **§ 5 Weitere Wahllisten**

- (1) Weitere Wahllisten (§ 3 (2)) müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist gem. § 4 (1) der Wahlordnung eingereicht werden. Sie haben den Vorschriften der Satzung und § 3 der Wahlordnung zu entsprechen. Der Erstunterzeichner gilt als Vertrauensmann dieser Liste; er vertritt sie im Wahlverfahren.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit eingereicherter Listen. Entsprechen diese den Bestimmungen von Satzung und Wahlordnung nicht, sind sie zurückzuweisen. Dies ist dem Vertrauensmann der jeweiligen Liste schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Die Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahltermine zu bestimmen und in der in § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine Briefwahl.
- (2) Die Wahlberechtigung regelt sich nach der Satzung.
- (3) In den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahllisten in fortlaufender Nummerierung (§ 4 (2) der Wahlordnung) aufgeführt. Von jeder Wahlliste sind die Namen unter Ortsangabe von mindestens den drei ersten Kandidaten anzugeben.
- (4) Der Vorstand hat bis zum dritten Tage vor Beginn der Wahl an jedes wahlberechtigte Mitglied einen Stimmzettel und zwei Umschläge abzusenden, von denen der erste (freigemachte) den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ und die Mitgliedsnummer des betreffenden Wahlberechtigten sowie die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ trägt.
- (5) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass der Wähler seine Stimme durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ auf dem Wahlzettel abgibt. Anders beschriebene Wahlzettel sind ungültig.
- (6) Stehen mehrere Listen zur Wahl, bezeichnet der Wähler auf dem Wahlzettel durch Ankreuzen die Liste, der er seine Stimme geben will.
- (7) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“, verschließt ihn und übersendet ihn in dem ersten Umschlag „Wahl zur Vertreterversammlung 20..“, der zu verschließen ist, an den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Bevollmächtigte haben den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis in den äußeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ zu legen, zu verschließen und dann an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu versenden.
- (8) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief spätestens am letzten Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingetroffen ist.

## § 7 Prüfung der eingegangenen Stimmen

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahl hat der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses die Zahl der eingegangenen Umschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Mitgliedsnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Mitgliedsverzeichnis zu überprüfen. Nach Öffnen der Umschläge werden die zweiten Umschläge mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ gemischt und danach ebenfalls geöffnet. Standen mehrere Listen zur Wahl, können an der Auszählung die Vertrauensleute teilnehmen.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet das in (1) bezeichnete Gremium.
- (3) Ungültig sind
  - a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht in das Mitgliederverzeichnis Eingetragenen abgegeben worden sind;
  - b) Stimmzettel, die sich nicht in dem zweiten Umschlag „Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung 20..“ befunden haben oder mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind;
  - c) Stimmzettel, auf denen mehr als eine Wahlliste oder keine Wahlliste angekreuzt ist;
  - d) Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Liste gemeint ist;
  - e) Stimmzettel, die so beschädigt sind, dass der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
  - f) mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten sind;
  - g) Stimmzettel von Bevollmächtigten, bei denen die Vertretungsbefugnis nicht nachgewiesen ist.
- (4) Beschlüsse des in (1) bezeichneten Gremiums über die Gültigkeit von abgegebenen Stimmen und über Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und das Wahlergebnis selbst sind in dem vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erstellenden Wahlprotokoll zu vermerken, das bei der Bank aufbewahrt wird.

## **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Wahl festzustellen.
- (2) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt.
- (3) Standen mehrere Listen zur Wahl, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (d'hondtsches System). Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen mit dem Hinweis, dass sie sich innerhalb von zwei Wochen über die Annahme der Wahl zu erklären haben. Geht die Erklärung innerhalb der Frist nicht ein, gilt die Wahl als angenommen.
- (5) Der Wahlausschuss hat danach festzustellen,
  - a) wer die Wahl als Vertreter/Ersatzvertreter angenommen hat,
  - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.
- (6) Über diese Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 7 Abs. 4.

## **§ 9 Bekanntmachung der gewählten Vertreter**

Eine Liste mit den Namen sowie entweder den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43 a Abs. 6 GenG mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Bank und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nicht-öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der in § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

## **§ 10 Auslegung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung ist während der Wahl zur Geschäftszeit in den Geschäftsräumen der Bank auszulegen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Wahlordnung bedarf übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat, von denen der Beschluss des Vorstands einstimmig gefasst werden muss, und der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 43 a Abs. 4 GenG). Danach tritt sie in Kraft.

Fassung: August 2018

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank**

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6  
40547 Düsseldorf

**[www.apobank.de](http://www.apobank.de)**



Weil uns mehr verbindet.

